

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0911/25/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 6**

**Datum des Beschlusses:** **19.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 26.08.2025 unter der Überschrift „Schön, wenn der [Ortsangabe] belebt ist: SPD-Familienfest“ über ein Familienfest der SPD.

II. Der Beschwerdeführer trägt für seine CDU-Ratsfraktion unter anderem vor, im Rahmen der Wahlkampfberichterstattung berichtete ein für die SPD zum Rat der Stadt kandidierender freier Journalist über ein von der SPD veranstaltetes Sommerfest. Man bitte um Prüfung insbesondere hinsichtlich Ziffer 6.1.

III. Der Chefredakteur trägt sinngemäß vor, man räume ein, dass ein Interessenkonflikt bestanden habe, da ein SPD-Ratskandidat als freier Mitarbeiter über eine Veranstaltung seiner eigenen Partei berichtet habe. Man bedauere diesen Fehler ausdrücklich und habe dies dem Beschwerdeführer am 06.02.2026 auch telefonisch mitgeteilt.

Die Beauftragung des Autors sei nicht vorsätzlich erfolgt, sondern aus Unkenntnis. Man bedauere, dass die internen Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch (freie) Mitarbeiter in diesem Fall nicht gegriffen hätten. Der Autor habe den Auftrag nicht selbst angestrebt, sondern sei kurzfristig gebeten worden einzuspringen, da andere freie Mitarbeiter nicht verfügbar gewesen seien. Dem Redakteur am Desk sei bei der

Beauftragung die Ratskandidatur des freien Mitarbeiters nicht bekannt gewesen, da es in ihrem Hause keine Anzeigepflicht für politisches Engagement oder die Kandidatur für ein politisches Amt für freie Mitarbeiter gebe.

Der Konflikt sei erst nach Veröffentlichung des Artikels erkannt worden, nachdem der Desk-Redakteur am Erscheinungstag telefonisch vom damaligen CDU-Fraktionsvorsitzenden heftig kritisiert worden sei.

Der Beschwerdeführer habe erklärt, die Beschwerde im Namen der CDU-Fraktion eingereicht zu haben. Nach Einschätzung der Redaktion habe die Beschwerde auch im Kontext des laufenden Kommunalwahlkampfes gestanden und dem Ziel gedient, die Redaktion nach zuvor kritischer Berichterstattung über den CDU-Bürgermeisterkandidaten zu „disziplinieren“.

Klar sei: Man habe einen Fehler gemacht. Er hoffe, dass die Mitglieder des Beschwerdeausschusses die Umstände der Beschwerde im Kommunalwahlkampf, den Inhalt (sachliche Darstellung) und Anlass (Sommerfest) der angemahnten Berichterstattung und die Instrumentalisierung des Presserats für eine Disziplinierung der freien lokalen Presse vor Ort erkennen, abwägen und bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.

Der Autor selbst erklärt, er habe den Bericht neutral verfassen wollen. Rückblickend sehe er jedoch heute kritisch, dass er als Parteimitglied und Kandidat für den Stadtrat einen Bericht über eine Veranstaltung der eigenen Partei verfasst habe. Aufgrund seiner Parteizugehörigkeit könne nachvollziehbar ein Interessenkonflikt unterstellt werden, selbst wenn der Text neutral gemeint gewesen sei. Er hätte den Auftrag ablehnen müssen und habe aus dem Vorgang gelernt. Künftig werde er vergleichbare Anfragen nicht mehr annehmen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Schön, wenn der [Ortsangabe] belebt ist: SPD-Familienfest“ einen Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur Trennung von Tätigkeiten.

Wie Beschwerdegegnerin und Autor eingestehen, ist dem Autor bei der Berichterstattung über eine Veranstaltung der Partei, für die der Autor für den Stadtrat kandidiert, ein Interessenkonflikt gemäß Richtlinie 6.1 des Pressekodex unterstellbar. Insofern hätte ein anderer Mitarbeiter über die Veranstaltung schreiben müssen oder die Leserschaft hätte zumindest über den Interessenkonflikt aufgeklärt werden müssen. Das Gremium berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme, dass Redaktion und Autor den Fehler eingestehen und für die Zukunft einen anderen Umgang mit entsprechenden Situationen ankündigen.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 6 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Wer journalistisch, publizistisch oder verlegerisch tätig ist, übt keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

#### Richtlinie 6.1 – Interessenkonflikte

(1) Üben journalistisch oder verlegerisch Tätige neben der publizistischen Arbeit zusätzliche Funktionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aus, müssen alle Beteiligten für eine strikte Trennung dieser Funktionen sorgen. Dies gilt sinngemäß auch für persönliche Beziehungen oder Verflechtungen, sofern diese Zweifel an der erforderlichen Unabhängigkeit einer Berichterstattung begründen können. Dabei ist zu beachten, dass bereits der Eindruck einer interessengeleiteten Veröffentlichung der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden kann.

(2) Sofern aufgrund objektiver Anhaltspunkte ein Interessenkonflikt naheliegt, sollen betroffene Personen nicht an der journalistisch-redaktionellen Bearbeitung des jeweiligen Gegenstands mitwirken, es sei denn, der mögliche Interessenkonflikt wird gegenüber der Leserschaft offengelegt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>